

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2011/8/12 9Nc16/11v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2011

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Rohrer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf und Mag. Ziegelbauer als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei M\*\*\*\*\*\*, vertreten durch Berchtold & Kollerics, Rechtsanwälte in Graz, gegen die beklagte Partei R\*\*\*\*\*\*, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, wegen Feststellung (Streitwert: 69.000 EUR), über den Delegierungsantrag beider Parteien den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Der Akt wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Arbeits- und Sozialgericht zur Entscheidung nach§ 31a JN zurückgestellt.

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Kläger begeht die Feststellung des aufrechten Fortbestehens seines Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter der Beklagten. Nach Einbringung der Klage, jedoch noch vor Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung in erster Instanz, beantragten die Parteien einvernehmlich die Delegierung der Arbeitsrechtssache an das Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht. Der Delegierungsantrag wurde vom Erstgericht dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Nach ständiger Rechtsprechung geht die vereinfachte Delegierung nach§ 31a Abs 1 JN der Delegierung aus Zweckmäßigkeitssgründen nach § 31 JN vor (RIS-Justiz RS0107486, zuletzt 3 Nc 2/11s). Nach § 31a Abs 1 JN hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Art zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Grundsatz der Vermeidung überflüssigen Verfahrensaufwands im Falle eines gemeinsamen Antrags der Parteien die Priorität vor den sonst bei der Delegierung nach § 31 JN erforderlichen Zweckmäßigkeitserwägungen eingeräumt (RIS-Justiz RS0107485; RS0046145 [T2]).

Das bedeutet, dass im Fall eines noch vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung gestellten gemeinsamen Delegierungsantrags § 31a Abs 1 JN unabhängig von der Begründetheit des Antrags keinen Raum mehr für Zweckmäßigkeitssprüfungen bietet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 31a Abs 1 JN hat das Gericht erster Instanz im Sinn des Parteiantrags zu entscheiden (RIS-Justiz RS0107459).

Die Akten sind daher dem Erstgericht zur gebotenen Entscheidung nach§ 31a JN zurückzustellen.

## **Textnummer**

E98241

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2011:0090NC00016.11V.0812.000

## **Im RIS seit**

24.09.2011

## **Zuletzt aktualisiert am**

24.09.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)